

Trochtelfingen, Haunsheim und Hohenstein haben eine selbstständige Bedeutung.

Zum Schluß noch ein paar Worte vom Hortheimschen Wapen. Der Schild zeigt das Bild einer verschleierten Frau oder etwa einer Frau mit Kapuze und Mantel aus einer Krone herauswachsend.

Das ist aber bereits eine zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe des Wappenbilds; denn mehrere Originalsiegel des Hans v. Hortheim zeigen bloß einen verschleierten Kopf mit einem schmalen Stück der Achseln unten, ohne die Krone. Dagegen erscheint die Krone in den Siegeln der Geschwister Claus v. Hortheim und Kathrine v. Hortheim, die Figur mit einem weit abstehenden Kopfschuß oder Schleier. Ein Siegel Melchior's v. Hortheim vom Jahr 1439 hat die verschleierte Figur im Schilde auf der Krone und auf dem Helm dieselbe mit 2 kleinen Kreuzchen, welche neben der Helmkrone aus dem Helme hervorkommen. Melchior v. Hortheim a. 1484 führt das Bild ganz in der späterhin gewöhnlicheren Form, die Figur verschleiert.

#### 4. Das Bethschwören.

Mitgetheilt von Oberamtsrichter Ganzhorn.

Ueber die Art und Weise der Besteuerung gibt das im Jahressheft von 1866, S. 336 erwähnte Statutenbuch von Neuenstadt aus der Zeit, als Neuenstadt noch unter churpfälzischer Herrschaft stand, interessante Aufschlüsse.

Jeder Bürger mußte auf dem Rathhaus erscheinen und dort vor den Bethsehern seine Vermögensangabe beschwören, d. h. Bethschwören. Die Bethseher hatten sodann die Verpflichtung, diese Vermögensangabe zu prüfen, und es mag allerdings als hart erscheinen, daß im Fall unrichtig erfundenen Bethschwörens der Uebertreter aus Haus und Hof gejagt und sein Vermögen gegen Bezahlung der von ihm beschworenen Summe ihm abgenommen

werden konnte, wobei ihm als Competenz nur seine Wehr und Harnisch belassen wurde.

Der Eintrag lautet im Statutenbuch in der Hauptsache folgendermassen:

Ordnung des Bethschwörens alhie zur Neuenstatt, wie es von Alters gehalten worden.

Erstlich soll ein jeder Bürger, reich oder arm, sich zur Zeit des Bethschwörens, wann er gefordert würt, zu den verordneten Bethsetzern uf das Rathhaus verfügen, doch sich daheim bei Ime selbst oder auch mit Weyb und Kindern zuvor wol bedenken und dann allda uf sein glob (Angeloben) und Eid, wie ime deshalb fürgehalten würt, aigentlich und grüntlich alles sein Gut, es sey Barschaft, Schulden, Hausradt, Klander, Kleinoth, oder ander varendt Haab, auch liegend güter, gesuchts und ungesuchts, ob und under der Erden, wie das Alles Namen gehalten mag, Nichts ausgenommen, so er alhier oder anderswo hat, anzeigen und gänzlich in ein summa Gelt dermassen achten, schätzen und verschwören, also daß Ime solch sein selbst gewürdigte summa Gelt als (d. h. ebenso) lieb, als das gemelt sein Gut und das Gut als (ebenso) lieb, als die Summa Geld wäre.

Zum Andern, so Einer sich wie gemelt nach gethaner Glob und Eid dargelegt und verschätzt hat, sollen und mögen alsdann die verordneten Bethsetzer, welche deshalb auch sonderlich geloben und schwören müssen, darüber sitzen und solch des Bürgers Vermögen fleißig erwegen und wo sie Einen befinden, daß er das seyn (sein Besizthum) zu gering oder wenig geacht und dargelegt hat, soll und würd es gegen denselben mit der Auslosung nachfolgendermassen gehalten und Niemand jemals verschont werden.

Nemlich also, daß die Bethsetzer und wer zu ihnen von obbemelter Sach verordnet würt, von Stund an demselbigen zu Haus und Hof gehen, daselbst Mann, Weib, Kinder und Ehehalten aus dem Haus treiben, die Schlüssel zu Handen nehmen, Alles gut inventiren, das Haus beschließen und ihm sein summa Geld, wie er sich dargelegt, in Monatsfrist geben, dagegen alles verschworen Gut aigentlich annehmen, damit thun und lassen, wie mit

andern der Stadt Gütern; doch ime mittlerweil sammt Weyb und Kind bei einem Wirth mit ziemlichem Essen und Trinken erhalten, so lang, bis er das Summa Geld bezalt erhalten und vergnügt (befriedigt) worden.

Und welcher also ausgelöst wurt, dem ist bevor behalten und ausgedingt sein Wehr und Harnisch, dergleichen sein Waib und Kinder, was die Gürtel begreift.

Doch ob einer oder mehr wie gemelt ausgelöst worden ist, soll nichts destowenig der oder dieselben sammt den Ihren deshalb an Ehren ungelezt und ungeschmäht sein und bleiben.

Es soll auch diese Ordnung allweg nach dem dritten Jahr fürgenommen werden, derselben ein jeder Bürger reich oder arm zu geloben schuldig. Und was einer zu solchem Jahr verschwört, darbei soll es mit Besazung der Beth die nächsten drei Jahr nacheinand bis man wiederum schwört, bleiben und nit mehr noch weniger ihm aufgelegt werden, er nehme am Gut zu oder ab, ausgenommen, was er mittlerzeit einem oder mehr Kindern zu Aussteuer reicht oder erblich ihm zufällt, wird nach Gebühr abgezogen oder ufgesetzt. Es wär denn Sach, das Einem zu solcher Zeit ein merklich Schad an seinem Gut zustund und zu Verderben käme, alsdann wird ein billigs Einsehen gehabt.

## 5. Die Johanniter-Kommende zu Mergentheim.

1207—1554.

Die fratres hospitalis Jerusalemiani erhielten ihre erste Schenkung in unserem wirtemb. Franken durch einen Crafft . . . . ohne Zweifel den edlen Herrn Kraft v. Borberg, welcher im Begriff nach Jerusalem zu ziehen dem gen. Hospital der St. Johannesbrüder zu Jerusalem seine Besizungen schenkte in Althausen bei